

2013/36

31. Mai 2013

Votum

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem Votumsverfahren

1. ...

– Anspruchsteller –

2. ...

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch den Vorsitzenden Dr. Lovens, das Mitglied Dr. Winkler und die rechtswissenschaftliche Koordinatorin Wolter im schriftlichen Verfahren am 31. Mai 2013 einstimmig folgendes Votum:

Die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die sich auf den in der Gemarkung [V...], Flurstück [...], belegenen Bauwerken befinden, gelten gem. § 11 Abs. 6 EEG 2004, § 66 Abs. 1 EEG 2009 nicht als *eine*, sondern als *drei* Anlagen.

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle EEG:

Wenn und soweit die Anspruchsgegnerin geringere oder höhere Vergütungen gezahlt hat, als es sich aus der Anwendung dieses Votums auf den verfahrensgegenständlichen Vergütungszeitraum ergibt, so liegen hinsichtlich diesbezüglicher Nachzahlungen der Anspruchsgegnerin an die Anspruchstellerin die Voraussetzungen für nachträgliche Korrekturen im bundesweiten Ausgleich gemäß § 38 Nr. 4 EEG 2012¹ vor.

¹Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Rechtsrahmens für

I Tatbestand

- 1 Die Parteien sind sich uneins darüber, als wieviele Anlagen die PV-Module, die sich auf den in der Gemarkung [V...] auf Flurstück [...] belegenen Bauwerken befinden, gelten, insbesondere, ob sie gem. § 11 Abs. 6 EEG 2004, § 66 Abs. 1 EEG 2009 als eine oder als drei Anlagen gelten.
- 2 Der Anspruchsteller betreibt eine PV-Installation mit einer installierten Gesamtleistung von 60,165 kW_p. Die Module der PV-Installation wurden am 27. Dezember 2008 in Betrieb genommen. Die Bauwerke, auf denen sich die Module befinden, wurden zeitlich voneinander getrennt errichtet. Die installierte Leistung verteilt sich wie folgt:
 - Bauwerk 1: 26,28 kW_p
 - Bauwerk 2: 22,735 kW_p
 - Bauwerk 3: 11,15 kW_p.
- 3 Die Bauwerke 2 und 3 grenzen jeweils rechtwinklig an das Bauwerk 1 an. Sie haben sowohl je einen eigenen Zugang als auch jeweils einen Zugang zu Bauwerk 1. Die Bauwerke 2 und 3 stehen parallel zueinander und weisen untereinander keine Verbindung auf. Alle drei Bauwerke werden von unterschiedlichen Nutzern verwendet.
- 4 Ausweislich von zur Akte gereichten Fotografien handelt es sich bei den Bauwerken 1 und 3 um Wellblechkonstruktionen, während Bauwerk 2 anders konstruiert ist. Alle drei Bauwerke verfügen über Satteldächer.
- 5 In welchem Umfang und wann die Bauwerke untereinander begehbar sind, ist zwischen den Parteien strittig. Der Anspruchsteller behauptet, die Durchgänge seien grundsätzlich verschlossen und lediglich im Juni 2009 kurzzeitig geöffnet worden. Die Anspruchsgegnerin behauptet, die Durchgänge von Bauwerk 2 und Bauwerk 3 zu Bauwerk 1 seien erst nach Inbetriebnahme der Gesamtinstallation verschlossen worden.

Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien v. 17.08.2012 (BGBl. I S. 1754), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

- 6 Der Strom aus der Gesamtinstallation wird über zwei Messstellen in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeist. Ausweislich eines zur Akte gereichten „Belegungsplan Module“ wird dabei der gesamte Strom aus den auf dem Bauwerk 1 montierten Modulen zusammen mit dem Strom aus jeweils einem Teil der sowohl auf dem Bauwerk 2 als auch der auf dem Bauwerk 3 montierten Module über einen Zähler und der Strom aus den anderen Teilen der auf den Bauwerken 2 und 3 montierten Module über einen anderen Zähler eingespeist.
- 7 Der Anspruchsteller ist der Auffassung, dass es sich bei der PV-Installation um drei Anlagen im Sinne des § 11 Abs. 6 EEG 2004 handelt.
- 8 Die Anspruchsgegnerin ist der Auffassung, dass sämtliche PV-Module im Hinblick auf die Vergütung gem. § 11 Abs. 6 EEG 2004 zusammenzufassen seien. Dies ergebe sich auch daraus, dass die Module keinem Bauwerk eindeutig zuzuordnen seien. Der Verschluss der Durchgänge habe lediglich unter Aspekten der Vergütungsoptimierung stattgefunden.
- 9 Mit Beschluss vom 16. Mai 2013 hat die Clearingstelle EEG das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)² nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtende Frage lautete:

Gelten die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die sich in der Gemarkung [V...] auf Flurstück [...] finden, gem. § 11 Abs. 6 EEG 2004 als eine Anlage?

2 Begründung

2.1 Verfahren

- 10 Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus § 26 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 3 VerfO. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt, da alle Parteien und die Clearingstelle EEG dem zustimmten, §§ 28 Abs. 2 VerfO. Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO der Vorsitzende der Clearingstelle EEG Dr. Lovens erstellt.

²Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der Fassung vom 14.12.2011, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/verfahrensordnung>.

2.2 Würdigung

- 11 Die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die sich auf den in der Gemarkung [V...] auf Flurstück [...] belegenden Bauwerken befinden, gelten gem. § 11 Abs. 6 EEG 2004, § 66 Abs. 1 EEG 2009 nicht als *eine*, sondern als *drei* Anlagen. Dies ergibt sich aus der Anwendung der im Votum 2008/1 der Clearingstelle EEG³ aufgestellten Rechtsgrundsätze sowie weiteren Überlegungen auf den vorliegenden Fall. Die Module befinden sich nicht auf demselben Gebäude i. S. d. § 11 Abs. 6 EEG 2004, sondern auf mehreren Gebäuden.
- 12 Hauptsächliches Kriterium für die Beurteilung, ob von einem oder mehreren Gebäuden im Sinne des § 11 Abs. 6 EEG 2004 auszugehen ist, ist die selbstständige Benutzbarkeit der jeweiligen Raumeinheiten.⁴ Die streitgegenständlichen Raumeinheiten – die Bauwerke 1, 2 und 3 – sind jeweils selbständig und eigenständig benutzbar. Alle drei Bauwerke verfügen über eigene Zugänge und werden von unterschiedlichen Nutzern verwendet. Die Bauwerke 2 und 3 weisen darüber hinaus untereinander keine Verbindung auf. Ob und in welchem Umfang die Bauwerke untereinander begehbar sind, ist indes nicht entscheidungserheblich: ob – wie der Anspruchsteller behauptet – die Bauwerke untereinander grundsätzlich verschlossen sind und nur kurzzeitig im Juni 2009 geöffnet worden sind, oder ob die Bauwerke, wie die Anspruchsgegnerin behauptet, erst nach der Inbetriebnahme der streitgegenständlichen PV-Installation gegeneinander verschlossen worden sind, ist für die Beantwortung der Votumsverfahrensfrage nicht entscheidend. Die selbstständige Benutzbarkeit der jeweiligen Bauwerke besteht in beiden Fällen.
- 13 Auch ein baulich-konstruktives sowie ein zeitliches Indiz sprechen für die Annahme dreier Gebäude i. S. d. § 11 Abs. 6 EEG 2004: So handelt es sich bei den Bauwerken 1 und 3 um Wellblechkonstruktionen, während das Bauwerk 2 anders konstruiert ist; alle drei Bauwerke sind zeitlich versetzt voneinander errichtet worden. § 11 Abs. 6 EEG 2004 bezweckt, die Umgehung der Vergütungsklassen nach § 11 Abs. 2 EEG 2004 zu verhindern.⁵ Es ist nicht davon auszugehen, dass Gebäude grundsätzlich unterschiedlich konstruiert und grundsätzlich zeitlich sukzessive voneinander errichtet werden, um dadurch die Vergütungsschwellen in § 11 Abs. 2 EEG 2004 zu

³Clearingstelle EEG, Votum v. 24.07.2009 – 2008/1, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2008/1>.

⁴Clearingstelle EEG, Votum v. 24.07.2009 – 2008/1, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2008/1>, Nr. 2.

⁵Clearingstelle EEG, Votum v. 24.07.2009 – 2008/1, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2008/1>, S. 9.

umgehen. Synergieeffekte, deren Ausnutzung § 11 Abs. 6 EEG 2004 zu verhindern trachtet, sind dadurch jedenfalls minimiert.

- 14 Die Regelungsintention von § 11 Abs. 6 EEG 2004 nimmt grundsätzlich Rücksicht auf die vorhandene Siedlungsstruktur⁶. Dies stützt das hier gefundene Ergebnis. Denn die Nutzer der Bauwerke sind personenverschieden.
- 15 Dass der Strom aus den PV-Modulen über lediglich zwei Messeinrichtungen erfasst wird und sich die den Messeinrichtungen zugeordneten Module nicht „scharf“ den Dächern der Bauwerke zuordnen lassen, ist demgegenüber unerheblich. Die messtechnische Erfassung von Strom aus mehreren Anlagen regelt § 12 Abs. 6 EEG 2004. Seine konkrete Anwendung ist für die Frage, ob ein oder mehrere Gebäude i. S. d. § 11 Abs. 6 EEG 2004 vorliegen, unerheblich.

Dr. Lovens

Dr. Winkler

Wolter

⁶Clearingstelle EEG, Votum v. 24.07.2009 – 2008/1, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2008/1>, S. 10f.